

und Einsteigen von Personen erforderlich macht. Längeres Stillhalten und das Wenden von Fuhrwerken ist nur auf den Brückenrampen gestattet.

§ 5. Verkehrshinderndes Stehenbleiben von Personen auf der Brücke und den Brückenrampen, sowie das Besteigen der Träger, Geländer und Brüstungen ist verboten, ebenso jede Verunreinigung oder Beschädigung der Brücke oder ihrer Zugänge.

§ 6. a) Die Radfelgen der die Brücke benutzenden Fuhrwerke, sowie der auf Rädern sich bewegenden Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (konkav), noch im neuen Zustande abgerundet (konver), müssen vielmehr an der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben zc. über dieselbe nicht hervorstehen.

b) Die Breite der Radfelgenbeschläge soll bei allen vorstehend genannten Fuhrwerken und Maschinen mindestens 5 cm betragen.

Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, deren Gewicht, einschließlich des Gewichtes der Ladung (Personen und Sachen) 800 kg nicht übersteigen.

c) Beträgt das Ladungsgewicht der vorstehend genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der genannten Maschinen

2000 bis 3000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 cm,

3000 bis 5000 kg ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 11 cm,

5000 kg und mehr, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 cm

breit sein.

d) Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg oder Maschinen von einem Gesamtgewicht von mehr als 10,000 kg dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates der Stadt Harburg und nur unter Einhaltung der von demselben nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu stellenden Bedingungen über die Brücke transportiert werden.

e) Für zweirädige Fuhrwerke ist bei den unter c. und d. bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtszahl gestattet.

Die Entscheidung darüber, ob die Fuhrwerke, wie die Maschinen, welche die Brücke passieren wollen, den vorstehenden Vorschriften entsprechen, steht, abgesehen von dem unter d. gemachten Vorbehalte, dem diensttuenden Brückenwärter zu.

§ 7. Fuhrwerke, deren Ladebreite 2,40 m überschreitet, müssen vor dem Befahren der Brücke die Erlaubnis des Brückenwärters einholen. Wird die Erlaubnis erteilt, brauchen sie dem sie überholenden Wagen der Straßenbahn nicht auszuweichen.

§ 8. Fuhrwerke, denen die Erlaubnis zur Ueberfahrt über die Brücke verweigert wurde, müssen sofort die Brückenrampe verlassen. Fuhrwerke deren Führer sich hierzu nicht sofort verstehen, werden auf Kosten der letzteren polizeilich entfernt.

§ 9. Großvieh, Herden und Pferdetransporte dürfen nur über die Brücke geführt werden, wenn die einzelnen Tiere mit einander verkoppelt sind. Dabei ist zu beachten:

a) Eine Koppel darf aus höchstens 12 Stück Vieh oder 4 Pferden bestehen.

b) Die einzelnen Koppeln müssen sich in Abständen von mindestens 50 Schritten folgen.

c) Bei jedem Transport müssen sich so viele erwachsene Begleiter befinden, daß auf je 4 Tiere mindestens eine Person vorhanden ist.

d) Gefährliche Tiere, wie Stiere oder scheue Pferde, sind stets allein, erstere mit Nasenring und Kniehalfter versehen, an Seilen oder Halftern zu führen.

§ 10. Den bei außergewöhnlichen Gelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen besonderen Anordnungen der Brückenwärter ist Folge zu geben.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen Anwendung finden, mit 1 bis 60 Mark Geldstrafe oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Lüneburg, den 29. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Mez.